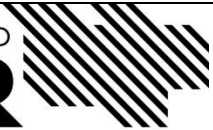


<b>Die Regionaldirektorin</b> als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND <b>RUHR</b> 
<b>Drucksache Nr.: 14/0808</b>	

	25.10.2022
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	vorberatend	09.11.2022	
Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen	vorberatend	22.11.2022	
Verbandsausschuss	vorberatend	28.11.2022	
Verbandsversammlung	beschließend	09.12.2022	

**Betreff: Entwicklungs- und Vermarktungskonzept Regionale Kooperationsstandorte**

### **Beschlussvorschlag**

- 1. Die Verbandsversammlung beschließt das von dem RVR und der BMR erarbeitete Entwicklungskonzept.**
- 2. Die RVR-Verwaltung wird beauftragt, für den zukünftigen Umsetzungsprozess einen Leitfaden zum Einsatz von raumordnerischen Verträgen zu erstellen, um die Verwirklichung des Entwicklungskonzeptes „Regionale Kooperationsstandorte“ zu ermöglichen sowie mit den Vertragspartnern (RVR und Kommunen) städtebauliche Qualitäten, Maßnahmen zur Klimaanpassung und Auswirkungen des Klimawandels und der sparsamen Energieverwendung bei der Entwicklung der Standorte zu vereinbaren.**
- 3. Die Verbandsversammlung verschiebt den Beschluss über das Vermarktungskonzept bis zu dessen weiterer Ausgestaltung in die erste Sitzung 2023.**

### **Begründung:**

#### **1: Sachstand Entwicklungs- und Vermarktungskonzept**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 23.09.2022 das vom RVR und der BMR erstellte Entwicklungskonzept und das Vermarktungskonzept mit folgendem Ergebnis beraten:

*„1. Die Anlage 1 „Entwicklungskonzept Regionale Kooperationsstandorte“ wird als Grundlage der weiteren Arbeit zur Kenntnis genommen. Mit der landesweit einzigartigen Schaffung der Regionalen Kooperationsstandorte für den gewerblich-industriellen Flächenbedarf in der Region hat das Ruhrparlament einen Interessenausgleich zwischen den Großstädten im Ballungskern und dem kreisangehörigen Raum ermöglicht. Das Flächenangebot im vorwiegend kreisangehörigen Raum ist die regionalplanerische Antwort auf den Flächenengpass im Ballungskern. Um die darin liegenden Chancen für beide Teile der Region zu realisieren, ist die Kooperation der Standortkommunen mit den Kommunen ohne Flächenangebot notwendig. Die Verwaltung wird beauftragt in der weiteren Bearbeitung diese Möglichkeiten im Umsetzungsleitfaden (siehe Punkt 3) zu konkretisieren.*

*2. Die Anlage 2 „Handlungsrahmen für die Vermarktung der Regionalen Kooperationsstandorte“ wird mit Einschränkungen zur Kenntnis genommen.*

*Die Verwaltung wird beauftragt folgende Punkte bis zur Beschlussfassung anzupassen und weiter zu erläutern:*

*a. Im Begleitantrag (Drs.-Nr. 14/0236) ist der Auftrag formuliert, „eine Priorisierung [...] für die Entwicklung der Regionalen Kooperationsstandorte vorzuschlagen“. Diese ist im vorliegenden Entwurf für eine politische Bewertung nicht zureichend ausgeführt. Drucksache Nr.: 14/0758 Seite 2*

*b. Die Ableitung und Anwendung der inhaltlichen Profilierung „Intelligente Spezialisierung“, auf Basis der S3-Strategie sowie der GFM-Berichte, ist nicht hinreichend nachvollziehbar und bedarf weiterer politischer Legitimierung.*

*c. Die Finanzierung der Vermarktung wird im vorliegenden Entwurf nicht dargelegt, ist aber elementar für die Umsetzung. Eine Darstellung im Konzept ist unabdingbar.“*

Im Rahmen der Bearbeitung der von der Verbandsversammlung geforderten Konkretisierung der Priorisierung hat sich gezeigt, dass der grundsätzliche Charakter und Zweck der „Priorisierung“ einer intensiveren Klärung und inhaltlichen Beschäftigung bedürfen. Die Arbeiten hierzu sind noch nicht abgeschlossen. Die inhaltliche Befassung der Verbandsversammlung soll daher in der ersten Sitzung in 2023 erfolgen. Insofern wird die Verschiebung des Beschlusses über das Vermarktungskonzept empfohlen.

## **2. Einschätzung der Kommunen**

Die Verwaltung hat den Planungsausschuss darüber informiert, dass der RVR und die BMR die Geschäftsführungen der Wirtschaftsförderungen der Metropole Ruhr, die Städteregion 2030 und die Standortkommunen, in denen sich die Regionalen Kooperationsstandorte befinden, am 07.09. über das Entwicklungskonzept und das Vermarktungskonzept informiert haben. Der RVR und die BMR haben die

Kommunen um eine fachliche Einschätzung gebeten, die schriftlich eingereicht werden sollte. Einschätzungen informieren zu wollen.

Von den teilnehmenden Institutionen haben sich die Städte Bochum und Dorsten sowie die Wirtschaftsentwicklung Bochum zurückgemeldet.

Die Stadt Bochum hat folgende Einschätzung eingereicht:

Ausgangspunkt ist die Situation, dass in Kommunen, die ihre Regionalplanreserven aus dem eigenen Bedarf entwickeln können, per Definition keine Regionalen Kooperationsstandorte festgelegt wurden. Sollte sich nun abzeichnen, dass das Instrument ein Erfolg wird und die „Marke“ Regionaler Kooperationsstandort eine hohe Aufmerksamkeit auf sich zieht oder sogar dazu geeignet ist, privilegiert Zugang zu Fördermitteln zu erlangen, wird der Status Regionaler Kooperationsstandort auch für die bislang „ausgeschlossenen“ Kommunen interessant.

Dabei sieht die Stadt Bochum zwei Dimensionen, zur Weiterentwicklung des Instruments:

1. Öffnung der (Dach-)Marke für weitere Standorte außerhalb der (bisherigen) Kriterien: auch hier geht es sicherlich nicht um „jede“ Fläche. Es gibt aber auch außerhalb der Regionalen Kooperationsstandorte Flächen, die eine regionale oder gar überregionale Strahlkraft haben und von einem Auftritt unter der Dachmarke – z.B. auf Messen – profitieren könnten. Hier wäre insbesondere an Standorte zu denken, die aufgrund ihrer Wissenschafts- oder Technologieorientierung in der Regel Ansiedlungen < 5 ha aufnehmen. Der Bedarf wäre selbstverständlich weiter lokal nachzuweisen. Durch eine entsprechende Differenzierung im Layout könnte man deutlich machen, dass es sich um eine Teilmarke mit einer anderen Ausrichtung handelt.
2. Entkopplung der Festlegung zukünftiger, neuer Kooperationsstandorte von dem separaten Bedarfskonto: Unterwirft sich ein Standort den Kriterien der Regionalen Kooperationsstandorte (insb. Ansiedlungen > 5 ha, angestrebte / echte Kooperation) sollte in Rahmen der Fortschreibung der Flächenkulisse die Möglichkeit bestehen, einen Standort auch dann anzumelden, wenn der Bedarf über das kommunale Konto alleine abgedeckt ist. Damit könnten zukünftig auch die bislang „ausgeschlossenen“ Städte an dem Instrument partizipieren.

Hierzu gibt die Bochum WirtschaftsEntwicklung (BoWE) eine ergänzende Stellungnahme ab:

Als Kommune ohne regionalen Kooperationsstandort sehen wir aus den bereits vorgeschlagenen Instrumenten, wie z.B. der regionalen Plattform, kaum Partizipations- und Handlungsmöglichkeiten. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass wir an den regionalen Kooperationsstandorten mitwirken und deren Entwicklung unterstützen wollen. Die sich daraus ableitende Frage ist: Wie, wann und wo wird geklärt, welche Kriterien erfüllt werden müssen, damit die

Kommunen, die keine regionalen Kooperationsstandorte besitzen, von der Entwicklung dieser partizipieren?

Der Vorschlag Seitens der BoWE ist es eine "interkommunale Vereinbarung" zu erarbeiten, welche eine Regelung beinhaltet, wie man mit den Standorten, die keine Kooperationsstandorte haben, umgeht. Das Ergebnis zu der Fragestellung soll in einem Workshop entsprechend erarbeitet werden. Als ein potenzielles Beispiel für eine Kooperationsvereinbarung ist die zwischen Dortmund und dem „New Park“ zu nennen.“

Die Stadt Dorsten hat schriftlich erklärt, dass sie keine Hinweise vorbringt, hinterfragt aber nochmals die Festlegung des Regionalen Kooperationsstandortes „Emmelkamp“, der mit dem Inkrafttreten des Sachlichen Teilplanes rechtskräftig festgelegt ist.

**Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**

1. Teilergebnisplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_;

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Gerber, Markus</b>	<b>Bongartz, Michael</b>	
Akt.zeichen		
15_EVK_Reg_Koop		